

Absichtserklärung zwischen

Akkreditierungsrat, Deutschland und

NIAD-UE (National Institution for Academic Degrees and University Evaluation), Japan

Diese Absichtserklärung vereinbaren

National Institution for Academic Degrees and University Evaluation, of 1-29-1, Gakuen-nishi-machi, Kodaira-shi, Tokyo 187-8587 Japan, künftig: NIAD-UE

und

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland, Adenauerallee 73, 53113 Bonn, künftig: Akkreditierungsrat

Vorbemerkungen

NIAD-UE ist eine Verwaltungsagentur öffentlichen Rechts, errichtet gemäß dem japanischen Gesetz über Verwaltungsagenturen öffentlichen Rechts und dem NIAD-UE-Gesetz. NIAD-UE betrachtet sich als Nachfolger der Vorgängereinrichtung NIAD, die 1991 als akademische, gradverleihende Institution eingerichtet wurde. 2000 erfolgte eine Umbenennung und Neuorganisation; NIAD-UE wurde zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben mit der Evaluation von Universitäten beauftragt, um zur weiteren Entwicklung des Hochschulwesens in Japan beizutragen.

Der Akkreditierungsrat regelt und organisiert das deutsche Akkreditierungssystem. Durch seine Tätigkeit trägt er wesentlich zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre in Deutschland und damit zur Verwirklichung eines gemeinsamen Europäischen Hochschulraums bei.

NIAD-UE und Akkreditierungsrat

NIAD-UE und der Akkreditierungsrat haben vergleichbare Aufgaben und Ziele in der Qualitätssicherung im Hochschulwesen. Sie möchten hiermit eine engere Beziehung als gleichbe-

rechtigte Partner herstellen, um zum beiderseitigen Nutzen Kooperationsmechanismen zu entwickeln.

Artikel I: Ziele der Absichtserklärung

NIAD-UE und Akkreditierungsrat kommen überein, eine Absichtserklärung zu vereinbaren, um zum beiderseitigen Nutzen zu kooperieren und eine strategische Allianz anzustreben, um die externe Qualitätssicherung in beiden Ländern weiterzuentwickeln und die Qualität der Hochschulbildung in Japan und Deutschland zu verbessern.

Artikel II: Felder der Zusammenarbeit

NIAD-UE und Akkreditierungsrat beabsichtigen zusammenzuarbeiten,

- a) um Information und Expertise auszutauschen, soweit angemessen. Dies soll beinhalten:
 - Zentrale Dokumente und weitere Informationen, soweit angemessen, und insbesondere, sofern gemeinsam von Hochschuleinrichtungen aus Japan und Deutschland erstellt
 - Informationen über Studienprogramme und Institutionen, an denen beide Vertragspartner ein Interesse haben, vorbehaltlich vorrangiger Vertraulichkeitsbestimmungen, denen die Vertragspartner unterliegen
 - Informationen über Begutachtungen oder andere Aktivitäten im Zusammenhang mit gemeinsamen Studienprogrammen von Hochschulen beider Länder
- b) um Möglichkeiten für die Personalentwicklung der Beschäftigten beider Vertragspartner zu bieten, soweit angemessen
- c) um bei Qualitätssicherungsprojekten zusammenzuarbeiten
- d) um bei gemeinsamer Forschung von beiderseitigem Nutzen zusammenzuarbeiten
- e) um in weiteren, einvernehmlich vereinbarten Gebieten zu beiderseitigem Nutzen zusammenzuarbeiten.

Artikel III: Laufzeit der Absichtserklärung

Die Absichtserklärung tritt am Tag der Zeichnung in Kraft und gilt für fünf Jahre. Jeder Vertragspartner hat das Recht zur Kündigung binnen drei Monaten. Die Absichtserklärung kann bei beiderseitiger Zustimmung verlängert werden.

Artikel IV: Änderung der Absichtserklärung

Die Absichtserklärung wird im Geist freundschaftlicher Kooperation unterzeichnet. Die Bestimmungen können im Konsens der Vertragspartner geändert werden.

Artikel V: Verantwortung für die Umsetzung der Absichtserklärung

Der Präsident von NIAD-UE (zum Zeitpunkt der Unterzeichnung Tomoyuki Nogami, Ph.D.) und der Vorsitzende des Akkreditierungsrates (zum Zeitpunkt der Unterzeichnung Professor Dr. Reinhold R. Grimm) tragen die Verantwortung zur Umsetzung der Absichtserklärung. Diese Verantwortung kann für bestimmte Bereiche auf ausgewiesene Beschäftigte der Vertragspartner übertragen werden.

Artikel VI: Ressourcen

Beide Vertragspartner tragen die bei ihnen in der Umsetzung anfallenden Kosten selbst, es sei denn, für bestimmte Projekte wird anderes vereinbart. Für bestimmte Felder der Zusammenarbeit kann versucht werden, Drittmittel einzuwerben.

Artikel VII: Zeitplan für Projekte und Aktivitäten

Details für Projekte oder andere Aktivitäten im Rahmen der Absichtserklärung sollen zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich beraten und vereinbart werden und als Projektpläne der Absichtserklärung beigefügt werden.

Unterzeichnet am 07.10.2015

Präsident NIAD-UE

Vorsitzender Akkreditierungsrat